



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

31.08.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung
Telefon 0211 4566-1484
Telefax 0211 4566-1402
poststelle@mkulnv.nrw.de

60fach

**Entwurf einer Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Liebe Carina*

die Landesregierung hat in ihrer letzten Kabinettsitzung den Entwurf der oben genannten Verordnung in der beigefügten Fassung gebilligt und die Ausfertigung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschlossen.

Ich bitte daher um Weiterleitung des Entwurfs der Verordnung an die Damen und Herren Abgeordneten des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Anhörung. Ich bitte Sie, diese Ministerverordnung dem Innenausschuss zur Ergänzung der Diskussion über die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes weiterzuleiten.

Letztgenannter Verordnungsentwurf wurde nach Billigung durch die Landesregierung ebenfalls in der letzten Kabinettsitzung von der Staatskanzlei sowohl an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als auch an den Innenausschuss zur Anhörung versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben
an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom**

Auf Grund des § 3 Absatz 3, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des LANUV-Errichtungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung,"

b) Die bisherige Nummer 2 und die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Der Minister für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im LANUV- Errichtungsgesetz sind die Aufgaben des LANUV und die Möglichkeiten der Übertragung weiterer Aufgaben geregelt. Im Einzelnen stellt sich die Ausgangslage wie folgt dar:

a) Fachaufgaben nach dem LANUV- Errichtungsgesetz

Im § 2 des LANUV- Errichtungsgesetzes sind als Fachaufgaben bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere in den Fachbereichen Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft genannt. Weitere Fachaufgaben können durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen werden

b) Hoheitliche Aufgaben nach dem LANUV-Errichtungsgesetz

Im § 3 des LANUV- Errichtungsgesetzes sind hoheitliche Aufgaben des LANUV genannt, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel und der Futtermittelüberwachung. Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags, dem LANUV durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben stehen.

Mit der „Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ wurde dem LANUV die Zuständigkeit für die Ausführung folgender Rechtsvorschriften zugewiesen:

- des Energieverbrauchsrelevante Produkte Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und

- der EU-Verordnung 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 22.12.2009, S. 46).“

Diese Verordnungen enthalten einzelne konkrete Regelungen zur Kennzeichnungspflicht in bestimmten Fällen und definieren bußgeldbewehrte Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden zur Durchsetzung des Kennzeichnungsrechts werden im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) geregelt. Da es bisher aber an einer spezifischen Zuständigkeitszuweisung für die Überwachung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes fehlt, ist § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) einschlägig, wonach die Bezirksregierungen zuständig für alle Aufgaben der Landesverwaltung sind, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind (sog. Auffangzuständigkeit). Aufgrund nicht zur Verfügung stehender Personalkapazitäten können diese Aufgaben von den Bezirksregierungen allerdings nicht wahrgenommen werden. Dem LANUV hingegen, das aktiv die Marktüberwachung bei den drei oben genannten Produktgruppen durchführt, obliegt formal lediglich die Ahndung einzelner, in den Verordnungen genannter Verstöße; präventive Maßnahmen (z.B. Ordnungsverfügungen) zur Durchsetzung des Kennzeichnungsrechts fallen nicht darunter. Das EnVKG ist zudem Ermächtigungsgrundlage für die drei oben genannten Verordnungen.

Diese Aufspaltung der Zuständigkeiten ist aus Gründen der Rechtssystematik unbefriedigend und entspricht auch nicht der Intention, die mit der Zuweisung der Aufgaben an das LANUV verbunden war. Sie kann bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren gegenüber Wirtschaftsakteuren zu Problemen führen.

Durch die explizite Zuweisung der Zuständigkeit für das EnVKG an das LANUV soll dieser Zustand deshalb behoben werden.

Mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ wird die im Jahr 2013 vorgenommene Zuweisung von Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung vervollständigt und der Rechtssystematik angepasst. Auch die neue Aufgabe stellt eine hoheitliche Aufgabe nach § 3 des LANUV-Errichtungsgesetzes dar. Sie steht in Zusammenhang mit den in § 2 genannten Sachaufgaben. Die „Verordnung zur

Zuweisung weiterer Aufgaben an das LANUV“ ist die für diesen Fall geforderte Rechtsverordnung.

B. Besonderer Teil

Begründung zu Artikel 1 :

Artikel 1 regelt Änderungen der Zuweisung weiterer Aufgaben an das das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Begründung zu Nummer 1 :

Nummer 1 ergänzt die Liste der Regelungen, für deren Ausführung das LANUV zuständig ist.

Begründung zu Nummer 2:

Nummer 2 aktualisiert das Datum zur Berichterstattung durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

Begründung zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.